

Reit-u. Fahrverein Nellingen e. V.



Satzung

Reit- und Fahrvereins Nellingen/Alb e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 15.08.1970 gegründete Reit- und Fahrverein Nellingen/Alb e.V. hat seinen Sitz in 89191 Nellingen, **Freistrasse 46** und ist unter der Registernummer -VR 414- in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ulm/Donau eingetragen.

2. Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (Landessportbund) beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen, einschließlich der Sport- Ehren- und Disziplinarbestimmungen des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

3. Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

4. Die Überlassung der Grundstücke durch die Gemeinde Nellingen ist vertraglich geregelt.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reit- und Fahrverein Nellingen/Alb e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesports. Der gesellige Umgang unter den Mitgliedern soll durch Veranstaltungen und Versammlungen erreicht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1.1 die Förderung des Pferdesports in allen Disziplinen insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege.

1.2 die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen;

1.3 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

1.4 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen.

1.5. die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes.



2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 9) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung, welche die in § 3 Nr. 26a EStG genannte Grenze nicht übersteigt, gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder/Innen können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft steht jedem Pferdefreund offen und wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate. Gebühren und Beiträge sind in der Gebührenordnung festgelegt. Der volle Jahresbeitrag ist auch zu entrichten, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus-geschlossen wird oder austritt.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.



§3a Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Jugendlichen Mitgliedern
- c) Passive fördernden Mitgliedern
- d) Ehrenmitglieder

1. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder können bei der Erstellung der Belegungspläne in einer Aktivenversammlung mitwirken.

Der Vorstand kann sie zur Erfüllung von ihm bestimmten Aufgaben verpflichten, wobei alle Aufgaben ehrenamtlich und ohne Entlohnung zu erfüllen sind.

Nicht erfüllte Aufgaben können durch einen Geldbetrag abgegolten werden. (Siehe Gebührenordnung)

2. Jugendliche Mitglieder

Die jugendlichen Mitglieder können im Vereinsausschuss durch einen erwachsenen Jugendsprecher vertreten sein. Dieser wird von den Jugendlichen für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung als Ausschussmitglied bestätigt.

Bei der Erstellung der Belegungspläne haben sie kein Stimmrecht.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch im folgenden Geschäftsjahr als aktive Mitglieder übernommen.

3. Passive Mitglieder

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können als Passive Mitglieder aufgenommen werden. Bei der Hauptversammlung haben sie das volle Stimmrecht. Sie sind von der Nutzung der Halle und der Anlage zu reitsportlichen Zwecken ausgeschlossen. Sonderregelungen werden in der Gebührenordnung erfasst.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht durch eine Vereinsordnung gem. § 10 Abs.3 anders geregelt ist.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (vgl. § 3 Abs. 1, letzter Satz).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb eines Monats beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand gibt dem Mitglied Gelegenheit, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen und durch Beschluss der einfachen Mehrheit den Ausschluss rückgängig zu machen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
7. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist nach Erlöschen der Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgesetzt. Bei Umlagen beträgt die Obergrenze maximal den doppelten Betrag eines Jahresbeitrages pro Mitglied.
3. Beiträge sind **jährlich** im Voraus zu zahlen. Spätestens zum 2. Quartal des Geschäftsjahres erfolgt gem. § 3 ein SEPA Lastschriftinzug. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren



gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch im drauffolgenden Geschäftsjahr als aktive Mitglieder im Verein geführt und Beitrags mäßig veranlagt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
7. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden.

§ 6 Organe und Haftung

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand
 - c. der Ausschuss
2. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 9), besonderer Vertreter oder Vereinsmitglieder (vgl. § 31a und b BGB), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die den Betrag gem. § 31a BGB jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand (gem. § 9 Abs. 3) kann darüber hinaus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB).



2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand hat das Recht, Gäste zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch **schriftliche Einladung** an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf **elektronischem Wege** entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, so ist geheim abzustimmen.
8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige und voll geschäftsfähiges Vereinsmitglied mit einer Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nur schriftlich möglich, wobei für ein anwesendes Mitglied nur eine Vertretung der Stimmabgabe möglich ist.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.
10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl des Ausschusses
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/Innen
 - die Abstimmung über den Haushaltsplans für das neue Wirtschaftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen (vgl. §§ 5, 10),
 - die Ehrenamtszuschale und den Auslagenersatz (vgl. § 2 Abs. 4),



- die Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen und den Abschluss von Rechtsgeschäften (vgl. § 9 Abs. 4),
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach § 3a Abs. 4 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ob die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins innerhalb des vorgegebenen Rahmens im Haushaltsplans liegen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand sofort zu unterrichten. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
 3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 4. Satzungsänderungen, die auf Anordnung des Finanzamtes oder des Registergerichts durchzuführen sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
 5. Die Beschlussfassung über alle Fragen der Organisation und Durchführung des Reitbetriebes innerhalb der Reitanlage erfolgt durch den Vorstand.
In der Halle und auf den Aussenreitplätzen dürfen nur Trainer und Ausbilder tätig sein, die vom Vorstand genehmigt bzw. ernannt werden. Die Vergabe der Reitanlage zu anderweitigen Zwecken ist Sache des Vorstandes.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

Dem Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/In
- der/die Schriftführer/In

3. Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende darf nur dann von seinem Vertretungsrecht gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für die Anberaumung der Vorstandssitzungen und die Ladung der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls der Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder zur Hauptversammlung.



4. Der 1. Vorsitzende kann Rechtsgeschäfte bis zu maximal 2500 € alleine abschließen. Der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf es bei Anschaffungen und Veräußerungen bis 5.000,-€ .Bei Rechtsgeschäften bis maximal 10.000,-€ bedarf es der Zustimmung des Ausschusses. Rechtsgeschäfte über 10.000,-€ müssen zuvor im Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Abweichungen hiervon können in einer Vereinsordnung gem. § 10 Abs. 3 geregelt werden.

Im Innenverhältnis und Außenverhältnis wird geregelt, dass Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, zuvor von der Mitgliederversammlung im Haushaltsplan genehmigt werden.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
7. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
8. Bei Ausscheiden eines der anderen Vorstandsmitglieder haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 9 Abs. 3).
10. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
11. Der Kassenwart führt die Kasse und ist dafür verantwortlich. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat für den Einzug der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Zahlungsanweisungen von mehr als 1.500,-€ bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des 1. oder 2. Vorsitzenden
12. Der Schriftführer/In führt den Schriftverkehr. Er führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Eine Niederschrift ist anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.



§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
4. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder positiv einzuwirken, diese zur sportlichen Fairness anzuhalten und beim Feststellen von unsachgemäßem Umgang mit dem Pferd dem Tierwohl entsprechend einzuschreiten.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen (vgl. § 5, Abs. 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinsatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

6. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
 - a. mündliche Verwarnung;
 - b. schriftlicher Verweis;
 - c. Abmahnung;
 - d. Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 4 Absatz 3).

7. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
8. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.

§11 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss ist ein beratendes Organ für den Vorstand.
Bis zu 7 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand kann den Ausschuss zu bestimmten Entscheidungen in einer Vorstands- und Ausschusssitzung heranziehen.
Vorstands und Ausschussmitglieder haben dann gleiches Stimmrecht
3. Der Vorstand kann den Ausschussmitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen.
4. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können in Ausnahmefällen auf Wunsch des Vorstandes weitere Mitglieder zur Beratung hinzugezogen werden.



§ 12 Vermögen und Auflösung des Vereins

1. Alle Mittel des Vereins werden nur zur Erfüllung seiner in der Satzung festgelegten Aufgaben verwandt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren.

3. Eventuelles Restvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten fällt an die Gemeinde Nellingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

**Vorstehende Satzungsneufassung wurde am _____ in
_____ von den**

**Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit ____Ja-Stimmen und
____Nein - Stimmen**

der abgegebenen Stimmen beschlossen.